

**2. Nachtrag
zur Satzung
des Wasserverbandes Unteres Störgebiet
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Puls
(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund § 31 und 31 a Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.02.2008 GVOBl. Schl.-H. S. 91, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Puls vom 29.04 / 14.05.2014 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 26. September 2017 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Im § 9 Grundsätze der Gebührenerhebung
wird

Abs. 2 g) neu hinzugefügt

„“

g) als Grundgebühr G für die Vorhaltung der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen oder des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben.“

Im § 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
wird

Abs.2 geändert in

„Die Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr B ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt je m³ Abwasser [1,60] Euro.“

Abs. 6 geändert in

„.....“

*Die Benutzungsgebühr C1 beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm 30,00 Euro.
Die Benutzungsgebühr C2 für eine Sonderabfuhr erhöht sich pro Abfuhr um 120,00 Euro.“*

Abs. 7 geändert in

„.....

Die Benutzungsgebühr D1 beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm 30,00 Euro.

Die Benutzungsgebühr D2 für eine Sonderabfuhr erhöht sich pro Abfuhr um 120,00 Euro.“

Abs. 9 neu hinzugefügt

„Die Grundgebühr G wird pro Anfahrt berechnet, sobald Klärschlamm aus Kleinkläranlagen oder Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben abgefahren wird.

Die Grundgebühr G beträgt pro Anfahrt 97,00 Euro.“

Abschnitt II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Wilster, den 27. September 2017

Graf
(Verbandsvorsteher)



Wasserverband Unteres Störgebiet